

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

der Stadt Eisenberg (Pfalz)

vom 20.Oktober 2008

mit der

1. Änderung vom 13.04.2011
2. Änderung vom 20.06.2018

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 6 Plakatierung/Aufstellen von Werbeträgern
- §6a Sonderregelungen für Wahlwerbung
- § 7 Warenauslagen
- § 8 Freisitze
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentlich im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Treppenstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straßen angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hinein ragen,
 3. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 STVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 STVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist beim Bauamt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Anträge sind innerhalb von zwei Wochen ab Eingang, Vollständigkeit der Unterlagen vorausgesetzt, zu bearbeiten; bei komplexen Angelegenheiten kann die Frist um zwei Wochen verlängert werden, was zu begründen und vor Ablauf der normalen Frist dem Antragsteller mitzuteilen ist. Wird ein Antrag nicht innerhalb der Frist beschieden, so gilt die Genehmigung automatisch als erteilt.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit (maximal 1 Jahr) und auf Widerruf erteilt. Wird eine dauerhafte Sondernutzung (Werbeträger, Warenauslagen, Freisitze o.ä.) nach Ablauf einer auf ein Jahr befristeten Erlaubnis weiter ausgeübt und werden die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung weiterhin erfüllt, so wird die Erlaubnis automatisch verlängert, wenn nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses dagegen sprechen. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Plakatierung

- (1) Die Werbung mit Plakaten wird wie folgt begrenzt:
 - Die Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten
 - Für jede Veranstaltung sind maximal 20 Plakate erlaubt. Eine höhere Anzahl kann nur in besonders zu begründenden Einzelfällen genehmigt werden.
 - Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden, die doppelt, d.h. Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt oder aufgehängt werden, so gelten diese als ein Plakat. Werden mehrere Plakate übereinander oder nebeneinander angebracht, so wird jedes Plakat einzeln gezählt.
- (2) Die Plakate sind auf festen Trägern, z.B. Ständern oder Reiter, zu befestigen.
- (3) Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht oder befestigt werden. Im 5m-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich

von Kreisverkehrsanlagen ist die Aufstellung untersagt. Bei Kreisverkehrsanlagen ist ein Abstand von 10 m, gemessen ab der Fahrbahnkante, einzuhalten.

- (4) Großflächenplakate (größer als DIN A 1) bedürfen – Wahlwerbung ausgenommen - grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.
- (5) Die Plakate dürfen – Wahlwerbung ausgenommen – frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakatständer kostenpflichtig entfernt. Plakate, die ohne erforderliche Erlaubnis, oder in unter Abs. 3 genannter Weise angebracht werden, werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.
- (6) Das Aufstellen von Werbeträgern ist lediglich am Ort der Leistung (Umkreis bis 5 m) zulässig. In Sonderfällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen. Zwei fest miteinander verbundene Plakatträger (Reiter) gelten als ein Werbeträger. Die Werbeträger dürfen eine Größe von 1,40 m x 0,70 m nicht überschreiten. Sie sind im Gehwegbereich so aufzustellen, dass eine Durchgangsbreite von 1,00 m verbleibt.
- (7) Die Genehmigung gilt nur für Standorte innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§6a Sonderregelungen für Wahlwerbung

- (1) Bei Wahlen, in denen zeitgleich mehrere Wahlen stattfinden sind maximal 50 Plakate pro Partei, Gruppierung oder Einzelbewerber zulässig. Bei nur einer Wahl sind pro Partei, Gruppierung oder Einzelbewerber 100 Plakate zulässig.
 - Bei Wahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechtes sind pro Bewerber 100 Plakate bei einer Einzelwahl oder 50 Plakate, wenn zeitgleich mehrere Wahlen stattfinden, zulässig. Die festgelegte Anzahl ist unabhängig von der Anzahl der Parteien, die den Bewerber unterstützen.
 - Die Plakatierungserlaubnis für Wahlwerbung beinhaltet das Aufstellen von bis zu 5 Großflächenplakaten. Die Standorte sind mit der Verwaltung abzustimmen und werden von dieser in der Reihenfolge der Anträge vergeben. Die Großflächenplakate bzw. Stellschilder sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Sie sind fest zu verankern und gegen Umfallen zu sichern. Für Schäden haftet der Antragsteller.
 - Bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl der Plakate wird auf § 6 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Auf Wahlveranstaltungen darf mit max. 20 zusätzlichen Plakaten hingewiesen werden. Die Plakate dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen die außerhalb der Gemeinde stattfinden. Bei Informationsveranstaltungen (Info-Stände) darf für die Dauer der Veranstaltung in einem Umkreis von max. 50 m zusätzlich Wahlwerbung betrieben werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen.
- (3) Plakate zur Wahlwerbung dürfen frühestens 6 Wochen vor der Wahl aufgestellt werden und sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach der Wahl zu entfernen.
- (4) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

§ 7 Warenauslagen

- (1) Bei Warenauslagen im Gehwegbereich ist grundsätzlich eine Restgehwegbreite von 1 m frei zu halten.
- (2) Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 8 Freisitze

- (1) Freisitze sind genehmigungsfähig in der Fußgängerzone und auf öffentlichen Plätzen. Unzulässig sind Freisitze auf Gehwegen.
- (2) Auch hier orientiert sich die genehmigungsfähige Fläche an den örtlichen Gegebenheiten.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Höhe bemisst sich nach dem als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Angefangene Monate, Wochen oder Tage werden jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Festsetzung eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr haben die Erlaubnisnehmer und Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen und die Kosten zu tragen, die der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung oder Gutachten zusätzlich entstehen.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes. Die Gebühren werden fällig
 - a) sofort nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekanntwerden der Sondernutzung.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet, sofern die Widerrufsgründe nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der unter § 1 genannten öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
2. einer nach §5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwider handelt,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt,
4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 15 Ausnahmen

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochenmärkte), Kerwen und Weihnachtsmärkte werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben. Weiterhin wird für Veranstaltungen sowie für Plakatierungen bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen bei denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, von einer Gebührenerhebung abgesehen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Eisenberg (Pfalz) vom 20.12.2002 sowie die Änderungssatzung vom 28.04.2003 außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 20.06.2018
Stadt Eisenberg (Pfalz)

(Kauth)
Stadtbürgermeister